

## Geldwäscheprävention

# Update Geldwäscheprävention

Mit der 5. Geldwäscherichtlinie stellt sich der Gesetzgeber der digitalen, global vernetzten Realität und schafft mehr Transparenz. Banken müssen mit erhöhtem Aufwand rechnen – auch wenn dieser verglichen mit der 4. Geldwäscherichtlinie vergleichsweise gering ausfallen dürfte.

**A**m 19. Juni 2018 ist die 5. Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Bereits am 9. Juli 2018 ist sie in Kraft getreten und von den Mitgliedsstaaten bis 10. Januar 2020 umzusetzen.

Unterdessen stehen die Anwendungs- und Auslegungshinweise der BaFin sowie letzte Umsetzungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Nationale Risikoanalyse, für die vor einem Jahr im Juni 2017 in nationales Recht umgesetzte 4. Geldwäscherichtlinie nach wie vor aus.

Nun also noch im laufenden Prozess die 5. Geldwäscherichtlinie, die die Geldwäscherichtlinien erneut ergänzt bzw. ändert. Sie bezieht insbesondere die bei den jüngsten Terroranschlägen aufgetretenen Tendenzen, wie beispielsweise die Nutzung von alternativen Finanzsystemen, mit ein. Sie will darüber hinaus die Transparenz von Transaktionen erhöhen und die Vernetzung von Personen und Gesellschaften nachvollziehbarer machen. Des Weiteren stellt die zunehmende Annäherung von organisierter Kriminalität und Terrorismus eine erhöhte Sicherheitsbedrohung dar. Auch auf diese reagiert die 5. Geldwäscherichtlinie.

Erfreulicherweise sind einige Punkte, die in der Praxis sehr aufwandsintensiv gewesen wären, nicht in die finale Richtlinie eingeflossen. Die im Vorfeld diskutierte Herabsetzung der relevanten Beteiligungsschwelle auf 10 % bei wirtschaftlich Berechtigten wurde beispielsweise nicht aufgenommen. Nachfolgend erhalten Sie einen ersten Überblick über die maßgeblichen Änderungen, die Hintergründe und die damit verfolgten Intentionen.

Letztlich bleibt jedoch der erste Referentenentwurf im Rahmen der nationalen Gesetzgebung abzuwarten. Erst dann sind die tatsächlichen Auswirkungen adäquat zu beurteilen. Die nachfolgenden Wertungen verstehen sich daher auch nur als erste Einschätzungen.

## 1. Erweiterung des Anwendungsbereichs auf virtuelle Währungen

Die zunehmende Anonymisierung durch die Möglichkeiten von Kryptowährungen (siehe auch Beitrag in der PoC 1/2018 „Bitcoin – Mythos und Realität“) verändert auch die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung. Mit der neuen Richtlinie wird die Regulierung von virtuellen Währungen initiiert, indem entsprechende Dienstleistungsanbieter (u. a. Tauschbörsen und E-Wallet-Anbieter) nun ebenfalls die Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz erfüllen müssen.

Ein weiterer Aspekt sind anonyme Guthabekarten. Um den Missbrauch von anonymen Guthabekarten einzuschränken, wird der Schwellenwert zur Sorgfaltspflichtenerfüllung auf 150 Euro abgesenkt. Bei Fernzahlungsvorgängen, bei denen der Betrag mehr als 50 Euro beträgt, ist die Identität des Kunden künftig zu identifizieren.

## 2. Identitätsprüfung bei wirtschaftlich Berechtigten, sofern diese Mitglied der Führungsebene sind

Wenn der ermittelte wirtschaftlich Berechtigte gleichzeitig ein Angehöriger der Führungsebene (in der Regel Geschäftsleitung) des Unternehmens ist, wird die Identität dieser Person künftig zu überprüfen sein.

In der Praxis werden die Mitglieder der Geschäftsleitung in den meisten Fällen ohnehin als vertretungsberechtigte Personen identifiziert. Somit wird es entscheidend sein, wie groß der Umfang dieser neuen „Identitätsprüfung“ sein soll.

### 3. Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei Geschäftsbeziehungen zu Drittstaaten mit hohem Risiko

Bei Geschäftsbeziehungen zu Personen in Drittstaaten mit hohem Risiko müssen bereits heute die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG erfüllt werden.

Diese Thematik soll nun dahingehend erweitert werden, dass auch Informationen über die Mittelherkunft (Herkunft des Vermögens) der wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden müssen. Auch wenn die Anwendungsfälle vergleichsweise selten sein sollten, bleibt die Frage offen, wie diese Anforderung in der Praxis umgesetzt werden könnte.

### 4. Erstellung einer nationalen PEP-Funktionsliste durch den jeweiligen Mitgliedsstaat

Damit politisch exponierte Personen länderübergreifend in der EU praxisnah identifiziert werden können, haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Listen/Register zu erstellen.

Diese müssen mindestens die Definition/Aufstellung wichtiger öffentlicher Ämter enthalten und sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

### 5. Erstellung eines nationalen Immobilienregisters

Der nationale Gesetzgeber wird dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass zentrale Meldestellen (FIU/Zoll) und andere zuständige Behörden Abfragemöglichkeiten zu Immobilieneigentum erhalten. Das Register soll die zeitnahe Identifizierung aller natürlichen und juristischen Personen ermöglichen, die Eigentümer von Immobilien sind.

### 6. Öffnung des Transparenzregisters für die Öffentlichkeit

Um die Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Kapital-, Personengesellschaften und Stiftungen zu erhöhen, ist ein besserer Zugang zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer (in Deutschland: Transparenzregister) vorgesehen. Die Registerinformationen sollen künftig zugänglich sein für die

- ▶ zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen (keine Einschränkung),
- ▶ Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten,
- ▶ Öffentlichkeit (mit Einschränkungen).

Wichtig ist, dass die Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten die Registerdaten verwenden dürfen, ohne diese durch weitere eigene Maßnahmen plausibilisieren zu müssen. Die nationale Gesetzgebung muss also sicherstellen, dass die Daten im Register verbindlich nutzbar sind.

Ebenso soll ein öffentlicher Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts bei berechtigtem Interesse oder auf schriftlichen Antrag (Trusts, die im Besitz einer nicht in der EU registrierten Gesellschaft sind) geschaffen werden.

Nach Löschung einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person aus dem Register müssen die Daten für mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Die Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sollen allgemeiner Art sein, damit mögliche Beeinträchtigungen für wirtschaftlich Berechtigte auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Wesentlichen sind die Stellung der wirtschaftliche Berechtigten sowie die Tätigkeit von Interesse. Bei den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten, ist eine entsprechende Kennzeichnung vorgesehen.

### 7. Definition von Rechtsgestaltungen hinsichtlich der Einordnung als Trust

Weil sich die gesetzlichen Anforderungen innerhalb der einzelnen Mitgliedsstaaten zum Teil erheblich unterscheiden, werden Trusts und ähnliche Rechtsgestaltungen heute nicht zentral registriert. Künftig ist auch hierfür ein entsprechendes Register zu schaffen. Dies soll u. a. Mehrfachregistrierungen in unterschiedlichen Ländern unterbinden.

### 8. Einrichtung umfassender Statistiken zur Wirksamkeitsüberprüfung

Jeder Mitgliedsstaat wird dazu verpflichtet, umfassende Statistiken über Faktoren zu führen, die einerseits für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und andererseits für die Wirksamkeit solcher Bekämpfungssysteme relevant sind. Inhaltlich umfasst dies folgende Angaben:

- ▶ Mess- und Größendaten zu Sektoren des Verpflichtetenkreises
- ▶ Mess- und Größendaten zu Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und behördlichen Verfahren
- ▶ Informationen zum Nutzen, zu Maßnahmen und Jahresberichten

&gt;

## AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

**Michael Müller**  
Geldwäschebeauftragter,  
E-Mail: michael.mueller@  
geno-tec.de

**Dominik Tiburtius**  
Leiter Überwachung & Kontrolle,  
E-Mail: dominik.tiburtius@  
geno-tec.de

- ▶ Daten zum (grenzüberschreitenden) Informationsaustausch
- ▶ Daten zum eingesetzten Personal der zuständigen Behörden
- ▶ Kennzahlen zu festgestellten Verstößen und deren Sanktionen

### 9. Erweiterung der Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Hinsichtlich der im GwG aufgeführten Risikofaktoren ist ebenfalls von einer Anpassung auszugehen. Hinzu kommen beispielsweise bestimmte Situationen von Drittstaatsangehörigen (z. B. Antrag auf Aufenthaltsrechte in Verbindung mit Kapitalüberträgen („Investoren“) oder Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.

### Fazit

Die Änderungen, die durch die 5. Geldwäscherichtlinie zu erwarten sind, erscheinen im Vergleich zur 4. Geldwäscherichtlinie hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verpflichteten zunächst weniger umfangreich. Wie bereits eingangs erwähnt, bleiben natürlich dennoch die nationale Gesetzgebung und die damit verbundene Auslegung abzuwarten. Wir werden über die anstehenden Veränderungen selbstverständlich laufend informieren.

Zusammenfassend haben wir eine Übersicht zusammengestellt, inwiefern die vorgenannten Themen Auswirkungen auf das operative Geschäft haben könnten (vgl. untenstehenden Kasten).

Wie wird sich der Aufwand entwickeln? Wo wird die Umsetzung schwieriger, wo sind Entlastungen zu erwarten? Nach dem heutigen Erkenntnisstand gehen wir davon aus, dass die 5. GwR zumindest geringere Auswirkungen auf die Banken haben wird als noch die 4. GwR. Auch wenn der Aufwand voraussichtlich unter dem Strich noch einmal steigen wird, so wird es doch auch Hilfen durch die Vorhaltung zentraler Register geben.

	Der Aufwand wird voraussichtlich		
	steigen	unverändert bleiben	sinken
1. Neu: virtuelle Währungen		■	
2. Erweiterung: Identitätsprüfung	■		
3. Erweiterung: wirtschaftlich Berechtigter	■		
4. Neu: PEP-Funktionsliste			■
5. Neu: Immobilienregister		■	
6. Öffnung: Transparenzregister			■
7. Neu: Trusts		■	
8. Neu: Statistiken		■	
9. Erweiterung: Risikofaktoren	■		